



# Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 29. Januar 2020

Nummer 4

## Inhalt

16	Einladung 56. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 6. Februar 2020 – 15:30 Uhr Ratssaal	Seite 43	16 Einladung 56. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 6. Februar 2020 – 15:30 Uhr Ratssaal
17	Zweihundertzweiundsiezigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 15. Januar 2020	Seite 45	<b>Tagesordnung</b>
18	Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet Severinsviertel in der Kölner Innenstadt vom 15. Januar 2020	Seite 47	<b>I. Öffentlicher Teil</b>
19	Mitteilung über den Ablauf der Nutzungsrechte an Reihengräbern	Seite 62	Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Frau Hedwig Neven DuMont
20	Mitteilung über den Ablauf der Nutzungsrechte an Pflegefreien Reihengräbern und Pflegefreien Urnenreihengräbern	Seite 63	<b>1 Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen</b>
21	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 63	<b>2 Annahme von Schenkungen/Vermächtnissen/Erb-schaften</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen</b>			<b>3 Anträge des Rates/Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen</b>
22	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Arbeitstitel: Melatengürtel/Grüner Weg in Köln-Ehrenfeld	Seite 64	3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
23	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Arbeitstitel: Weinsbergstraße/Innere Kanalstraße in Köln-Ehrenfeld	Seite 64	3.1.1 Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Gruppe GUT betreffend „Wohnungslosigkeit bekämpfen-Housing First in Köln umsetzen“
24	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Arbeitstitel: Neubau Justizzentrum Köln in Köln-Sülz	Seite 64	3.1.2 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Pauschalen zur Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung auskömmlich gestalten – Erstattungszeitraum ausweiten“
25	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogenen Bebauungsplan) im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Campus Kartause (Kartäuserwall 24b) in Köln-Neustadt-Süd	Seite 64	3.1.3 Antrag der Fraktion Die Linke. betreffend „Verzicht auf Jobcenter-Sanktionen bei ALG-II-Beziehern“
26	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch Arbeitstitel: Innenentwicklung Heidelweg in Köln-Sürth	Seite 66	3.1.4 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Resolution: Meinungsvielfalt statt Meinungseinfalt – demokratische Streitkultur und Transparenz in Zeiten des Wahlkampfes stärken!“
27	Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Ensen – Arbeitstitel: Kölner Straße/Hauptstraße – vom 8. Januar 2020	Seite 66	3.1.5 Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Gruppe GUT betreffend „Umgestaltung Barbarossaplatz – Machbarkeitsstudie“
28	Förderung von Grundwasser im Rahmen einer Restwasserhaltung aus einer geschlossenen Baugrube auf dem Gelände der Universitätsklinik Köln durch die medfacilities GmbH, Gleueler Str. 66, 50931 Köln Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung	Seite 70	3.1.6 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Zweckbindung der Mittel aus mobilen und festinstallierten Radargeräten“
29	Öffentliche Zustellungen	Seite 70	3.1.7 Antrag der FDP-Fraktion betreffend „Nutzung des Busbahnhofes Breslauer Platz für Fernbusse mit alternativen Betrieben“

- 16 Einladung 56. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 6. Februar 2020 – 15:30 Uhr Ratssaal**

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Frau Hedwig Neven DuMont

- 1 Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 2 Annahme von Schenkungen/Vermächtnissen/Erb-schaften**
- 3 Anträge des Rates/Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen**
  - 3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
    - 3.1.1 Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Gruppe GUT betreffend „Wohnungslosigkeit bekämpfen-Housing First in Köln umsetzen“
    - 3.1.2 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Pauschalen zur Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung auskömmlich gestalten – Erstattungszeitraum ausweiten“
    - 3.1.3 Antrag der Fraktion Die Linke. betreffend „Verzicht auf Jobcenter-Sanktionen bei ALG-II-Beziehern“
    - 3.1.4 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Resolution: Meinungsvielfalt statt Meinungseinfalt – demokratische Streitkultur und Transparenz in Zeiten des Wahlkampfes stärken!“
    - 3.1.5 Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Gruppe GUT betreffend „Umgestaltung Barbarossaplatz – Machbarkeitsstudie“
    - 3.1.6 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Zweckbindung der Mittel aus mobilen und festinstallierten Radargeräten“
    - 3.1.7 Antrag der FDP-Fraktion betreffend „Nutzung des Busbahnhofes Breslauer Platz für Fernbusse mit alternativen Betrieben“
  - 3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 4 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
  - 4.1 Anfrage der Gruppe GUT betreffend „Schadenersatzklage Luftreinhaltung“
  - 4.2 Anfrage der Fraktion Die Linke. betreffend „Zwangsräumungen in Köln: Wie können sie verhindert werden?“
- 5 Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerinnen**
  - 5.1 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
  - 5.2 Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
  - 5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

- 5.4 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 6 Ortsrecht**
- 6.1 Satzungen
- 6.2 Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches
- 6.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen
- 6.3.1 Ordnungsbehördliche Verordnung für 2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Tagen und Zeiten
- 6.4 Sonstige städtische Regelungen
- 6.4.1 Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln
- 7 Haushaltsrechtliche Unterrichtung des Rates**
- 7.1 Unterrichtung des Rates über die von der Kämmerin/ den Fachbeigeordneten genehmigten Mehraufwendungen, -auszahlungen und -verpflichtungen gem. § 83 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 GO NRW
- 7.2 Unterrichtung des Rates über Kostenerhöhung nach § 25 Abs. 2 KommHVO
- 7.2.1 Kostenfortschreibung zur Generalinstandsetzung des Schulgebäudes für die Gesamtschule Overbeckstraße 71–73, 50823 Köln-Ehrenfeld
- 7.2.2 Generalsanierung der Sportanlage Egonstraße in Köln-Stammheim
- 8 Überplanmäßige Aufwendungen**
- 9 Außerplanmäßige Aufwendungen**
- 10 Allgemeine Vorlagen**
- 10.1 Neubau eines Wohngebäudes im öffentlich geförderten Wohnungsbau auf dem städtischen Grundstück Waldstraße 115, 51145 Köln-Porz, Gemarkung Urbach, Flur 5, Flurstück 812 zurückgestellt
- 10.2 Neubau eines Wohngebäudes im öffentlich geförderten Wohnungsbau auf dem städtischen Grundstück Langenbergstr. o. Nr., 50765 Köln-Blumenberg, Gemarkung Worringen, Flur 50, Flurstück 1872 tlw. zurückgestellt
- 10.3 Errichtung der „MAKK-Förderstiftung“
- 10.4 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB): Gewässerentwicklungskonzept Köln 2020 bis 2026 (GEK 2020) – Erste Fortschreibung
- 10.5 Drogenhilfekonzept 2020 der Stadt Köln
- 10.6 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beihilfekasse der Stadt Köln 2018
- 10.7 Bericht über die öffentlichen Beteiligungen der Stadt Köln im Haushaltsjahr 2018 – Beteiligungsbericht 2018
- 10.8 Maßnahmen aus der Kulturentwicklungsplanung
- 10.9 Modernisierung der Leitstelle der Feuerwehr Köln – Projekt „Leitstelle 2020“ Umsetzungsbeschluss Teil 2 – Notleitstelle für die Feuerwehr Köln
- 10.10 Neue Richtlinie zur Förderung rassismuskritischer Projekte zur Stärkung von Demokratie und Akzeptanz
- 10.11 ‚Integrationsbudget‘ – Verteilung der Finanzmittel in 2020
- 10.12 Förderung der Antirassismus-Arbeit/1. Zuwendung 2020
- 10.13 Medizinische Grundversorgung von Geflüchteten – Evaluation Mindeststandards Teil I
- 10.14 Evaluation Mindeststandards zur Flüchtlingsunterbringung – Teil II: Verbesserung des Betreuungsschlüssels sowie Maßnahmenpaket zur Stärkung des Ehrenamtes
- 10.15 Rettungsdienstbedarfsplan 2016 – Bedarfsgerechte Anpassung im Jahr 2019
- 10.16 Schulrechtliche Errichtung einer dreizügigen Grundschule – als offene Ganztagsgrundschule – in Köln-Marienburg am Standort Gaedestraße 31, 50968 Köln zum Schuljahr 2022/23
- 10.17 Einrichtung des Bildungsgangs „Eisenbahnerin/Eisenbahner im Betriebsdienst“ als Fachklasse des dualen Systems am Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg, Eitorfer Str. 16, 50679 Köln
- 10.18 Errichtung eines Bildungsgangs „Zweiradmechatronikerin/Zweiradmechatroniker“ als Fachklasse des dualen Systems am Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg, Eitorfer Str. 16, 50679 Köln
- 10.19 Errichtung des Bildungsgangs „Fachoberschule für Informatik“ am Georg-Simon-Ohm-Berufskolleg, Westerwaldstr. 92, 51105 Köln
- 10.20 Verlängerung des Inneren Grüngürtels im Zuge des Projekts Parkstadt-Süd; hier: Vergabe- und Baubeschluss für die Niederlegung der städtischen Aufbauten auf dem Gelände: Bonner Straße 126, ehemaliger Güterbahnhof Bonntor – Aurelis-Gelände –
- 10.21 Nachhaltige Urbane Mobilitätsplanung (Sustainable Urban Mobility Plan – SUMP)  
hier: Personal-, Finanz- und Zeitaufwand zur Erstellung eines SUMP
- 10.22 Ergänzung des Stadtbahnvertrags vom 03.09./ 09.09.1991 zur Übertragung der Federführung für die „Kapazitätserhöhung der Stadtbahnlinie 18“ sowie Erstellung der Planung bis Leistungsphase 3 HOAI durch die KVB AG
- 10.23 Erweiterung der Nord- und Südseite der Hohenzollernbrücke; Bedarfsfeststellungs- und Planungsbeschluss
- 10.24 Stadtautobahn B55a/Zoobrücke Los D, Erneuerung der innenliegenden Brückenentwässerungsleitung sowie der Licht- und Stromversorgungsanlage, Teilergebnisplan 1202 - Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV
- 10.25 Entwicklung des neuen Stadtteils Kreuzfeld  
hier: Beschluss des Leitbildes Kreuzfeld „Ein gutes Stück Köln“
- 10.26 Aufbau eines On-Demand-Angebots als Ergänzung zum bestehenden ÖPNV-Angebot und Aufnahme in den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über Verkehrslieistungen im Stadtbahn- und Busverkehr in der Stadt Köln (ÖDLA) der KVB
- 10.27 Ordnungsbehördliche Verordnung für 2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Tagen und Zeiten  
(wird unter TOP 6.3.1 behandelt)
- 10.28 Beschluss über die Planung der Maßnahme „Umgestaltung der Frankfurter Straße in Buchheim“ aus dem Programm „Starke Veedel – Starkes Köln“ (Einzelmaßnahme 2.5.6)  
hier: Bedarfsfeststellungs- und Planungsbeschluss und Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung
- 10.29 Generalsanierung der Sportanlage Hardtgenbuscher Kirchweg
- 10.30 Olympische und Paralympische Spiele 2032  
Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. und von RM Gerlach
- 10.31 Umsetzung von Maßnahmen aus der Kulturentwicklungsplanung im Jahr 2020
- 10.32 Vergabe der Mietzuschüsse in der Sparte Bildende Kunst, Haushaltsjahre 2020–2024
- 11 Bauleitpläne – Änderung des Flächennutzungsplanes**

- 12 Bauleitpläne – Anregungen/Satzungen**
- 12.1 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend die Ergänzung des Bebauungsplan-Entwurfs 73480/06;  
Arbeitstitel: Kochwiesenstraße in Köln-Holweide
- 12.2 Beschluss über Stellungnahmen, sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 73370/04  
Arbeitstitel: Nördlich Wielermaar in Köln-Porz-Zündorf, 1. Änderung
- 12.3 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) 74440/02  
Arbeitstitel: Rather See in Köln-Rath/Heumar
- 12.4 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 59575/01  
Arbeitstitel: Sindersdorfer Straße 88–90 in Köln-Roggendorf/Thenhoven
- 13 Bauleitpläne – Aufhebung von Bebauungs-/Durchführungs-/Fluchtliniplänen**
- 14 Erlass von Veränderungssperren**
- 15 Weitere bauleitplanungsrechtliche Angelegenheiten**
- 16 KAG-Satzungen – Erschließungsbeitragssatzungen**
- 16.1 273. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- 17 Wahlen**
- 17.1 Sparkasse KölnBonn: Weisung an die in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Köln durch den Rat der Stadt Köln entsandten Vertreter für Abstimmungen in der Zweckversammlung  
hier: Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates aus dem Wahlvorschlag der Personalversammlung (Bediensteten)
- 17.2 Neuwahl beratender Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss
- 17.3 Mitgliederwechsel im Jugendhilfeausschuss
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 19 –

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 20 Annahme von Schenkungen/Vermächtnissen/Erb-schaften**
- 21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 22 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 23 Grundstücksangelegenheiten**
- 23.1 Verkauf eines städtischen Grundstücks an der Nachti-gallenstr. in Köln-Wahn
- 23.2 Verkauf eines Grundstücks Piusstraße in Köln-Lin-denthal
- 23.3 Verkauf eines städtischen Grundstücks Max-Reich-pietsch-Straße in Köln-Porz-Wahn, Gewerbegebiet Wahn Süd
- 23.4 Verkauf eines städtischen Grundstücks Oberer Bruch-weg in Köln-Brück
- 23.5 Verkauf eines städtischen Grundstücks Am Gold-schmidtshof in Köln-Immendorf

- 23.6 Verkauf eines städtischen Grundstücks Im Giesdorfer Grund in Köln-Immendorf
- 23.7 Erbbaurechtsbestellung für ein städtisches Grundstück an der Sürther Feldallee in Köln-Rodenkirchen
- 24 Allgemeine Vorlagen**
- 24.1 Verlängerung von Mietverträgen mit der Vodafone GmbH zum Betrieb von Mobilfunkanlagen
- 24.2 KölnMusik GmbH – Wirtschaftsplan 2020 und Betriebskostenzuschuss 2023
- 24.3 Zukunft der Beteiligungsunternehmen im Bereich der Wirtschaftsförderung: Ergebnisbericht zur stärkeren Kooperation von RTZ und BioCampus
- 24.4 Musical Dome Köln: Verlängerung des Gestaltungsvertrages, 11. Änderungsvertrag
- 25 Wahlen**
- 25.1 Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Köln, den 27.01.2020

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker

- 17 Zweihundertzweiundsiezigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 15. Januar 2020**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

### § 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Balthasarstraße (Stadtbezirk 1)**  
in dem Straßenabschnitt  
von Krefelder Straße  
bis Neusser Straße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung eines bereits vorhandenen Mastes mit mehreren Leuchtkörpern.

- 2. Balthasarstraße** (Stadtbezirk 1)  
in dem Straßenabschnitt  
von Neusser Straße  
bis Hülchrather Straße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 3. Kleine Telegraphenstraße** (Stadtbezirk 1)  
in dem Straßenabschnitt  
von Mauritiussteinweg  
bis Große Telegraphenstraße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1  
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
- 4. Waidmarkt (Westseite)** (Stadtbezirk 1)  
in dem Straßenabschnitt  
von Georgstraße  
bis Blaubach/Mühlenbach  
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4  
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss der Straßenabläufe.
- 5. Waidmarkt – Platzfläche (Westseite)** (Stadtbezirk 1)  
in dem Straßenabschnitt  
von Höhe Georgsplatz  
bis Höhe Georgstraße  
Selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6  
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss der Straßenabläufe.
- 6. Lerchenweg** (Stadtbezirk 4)  
in dem Straßenabschnitt  
von Grevenbroicher Straße  
bis Kurt-Weill-Weg bzw. Fußweg zur Militärringstraße  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung einer neuwertigen Leuchtstelle.
- 7. Lerchenweg** (Stadtbezirk 4)  
in dem Straßenabschnitt  
von Grevenbroicher Straße  
bis Kurt-Weill-Weg bzw. Fußweg zur Militärringstraße  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2  
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
- 8. Vogelsanger Straße** (Stadtbezirk 4)  
in dem Straßenabschnitt  
von Helmholtzstraße  
bis Hospeltstraße  
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3  
Erneuerung der Fahrbahn sowie der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten von Höhe Haus-Nr. 250 bis Höhe Haus-Nr. 282 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Frost-
- schutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
- 9. Brunhildplatz/Balmungweg** (Stadtbezirk 5)  
in dem Straßenabschnitt  
von Neue Kempener Straße  
bis Neue Kempener Straße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1  
Erneuerung der Mischverkehrsfläche durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 10. Niehler Damm** (Stadtbezirk 5)  
in dem Straßenabschnitt  
von Industriestraße  
bis Kreisverkehr Sebastianstraße  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2  
Erneuerung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten von Höhe Haus-Nr. 33 bis ca. 25 m südlich des Kreisverkehrs Sebastianstraße durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung von Höhe Haus-Nr. 33 bis Höhe Haus-Nr. 219 durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

## § 2

Die 190. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für Straßenbauliche Maßnahmen vom 01.10.2007 (Amtsblatt der Stadt Köln 2007, S. 519, 2014, S. 959) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Ziffer 5  
**Kleine Spitzengasse** (Stadtbezirk 1)

werden im Maßnahmentext („Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.“) die Worte „Anschluss an die vorhandenen“ gestrichen und durch das Wort „der“ ersetzt.

## § 3

Die 262. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für Straßenbauliche Maßnahmen vom 16.02.2018 (Amtsblatt der Stadt Köln 2018, S. 79) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Ziffer 2  
**Hermeskeiler Platz – Platzumfahrung** (Stadtbezirk 3)

werden im Maßnahmentext „Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung des vorhandenen Normmastes.“ die Worte „unter Beibehaltung des vorhandenen Normmastes“ ersetztlos gestrichen.

## § 4

Die 267. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von

Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.01.2019 (Amtsblatt der Stadt Köln 2019, S. 33, S. 285) wird wie folgt geändert:

#### In § 4

werden in Satz 4 („§ 1 Ziffern 3, 6, 7 und 8 treten rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.“) die Zahl „3,“ gestrichen und ein neuer Satz 8 „§ 1 Ziffer 3 tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.“ zusätzlich eingefügt.

#### § 5

Die 269. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 24.05.2019 (Amtsblatt der Stadt Köln 2019, S. 285) wird wie folgt geändert:

#### In § 1 Ziffer 1

**Albertusstraße**

**(Stadtbezirk 1)**

wird im Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.“) ein Satz 2 „Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.“ zusätzlich eingefügt.

#### § 6

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

**§ 1 Ziffern 1 und 2** treten rückwirkend zum **01.04.2019** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 3** tritt rückwirkend zum **01.09.2019** in Kraft.

**§ 1 Ziffern 4 und 5** treten rückwirkend zum **01.10.2019** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 6** tritt rückwirkend zum **01.11.2018** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 7 und § 4** treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

**§ 1 Ziffer 8** tritt rückwirkend zum **01.06.2019** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 9** tritt rückwirkend zum **01.10.2019** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 10** tritt rückwirkend zum **01.06.2018** in Kraft.

**§ 2** tritt rückwirkend zum **18.10.2007** in Kraft.

**§ 3** tritt rückwirkend zum **01.01.2014** in Kraft.

**§ 5** tritt rückwirkend zum **01.03.2019** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15.01.2020

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

## 18 Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet Severinsviertel in der Kölner Innenstadt vom 15. Januar 2020

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 aufgrund § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich des Erhaltungsgebiets Severinsviertel

- Die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB umfasst die Grundstücke innerhalb des in der Anlage beigefügten Übersichtsplans gestrichelt gekennzeichneten Fläche. Die betreffenden Flurstücke sind im Anschluss des Übersichtsplans aufgelistet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung und kann beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik während der Dienstzeiten und im Ratsinformationssystem der Stadt Köln unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) eingesehen werden.
- Werden innerhalb des Erhaltungsgebiets Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegung oder -teilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- Für die Abgrenzung des Erhaltungsgebiets gilt im Zweifelsfall die Darstellung im Übersichtsplan.

### § 2 Gegenstand der Satzung für das Erhaltungsgebiet Severinsviertel

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist unter anderem zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient. Die

Genehmigung ist auch zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung dient.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.



---

**Auflistung der betreffenden Flurstücke des  
Erhaltungsgebiets Severinsviertel in der Kölner  
Innenstadt gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Die betreffenden Flurstücke des im Übersichtsplan auf Seite 1 dargestellten Erhaltungsgebiets Severinsviertel lauten (siehe Tabelle):

Hinweise zur Tabelle:

- Erste Zahl = Flur
- Zweite Zahl = Flurstück
- Alle betreffenden Flurstücke liegen in der Gemarkung Köln.
- Vier Flurstücke liegen nur zum Teil im Erhaltungsgebiet Severinsviertel. Die betreffenden Flurstücke sind in der Tabelle grau hinterlegt und textlich beschrieben (siehe Erläuterung unten).

1	7
1	13
1	17
1	19/1
1	19/2
1	20
1	41/1
1	47
1	48
1	50
1	52
1	55
1	56/2
1	69
1	70
1	76
1	77
1	84
1	85
1	87
1	195/59
1	196/59
1	197
1	202/56
1	202
1	207/68
1	208/68
1	209/68
1	211/63
1	212/63
1	213
1	214

1	216
1	217
1	221
1	223/74
1	223
1	224
1	234
1	236/98
1	237/98
1	237
1	238/98
1	249
1	250/64
1	251/64
1	257/132
1	258/132
1	258
1	262
1	264
1	265
1	266
1	267
1	268
1	269/57
1	271/60
1	271
1	272
1	275
1	276/147
1	277/147
1	278
1	279
1	280
1	282
1	284
1	285
1	286
1	287
1	288/57
1	288
1	289
1	290
1	291
1	292
1	293

1	294	1	343/68
1	295	1	352/86
1	297/9	1	353
1	298	1	354
1	299/54	1	355
1	299	1	356
1	300/54	1	357
1	300	1	358
1	301/60	1	359
1	301	1	360
1	302	1	361
1	303	1	362
1	304	1	363
1	306/78	1	364
1	306	1	365
1	307	1	366
1	308	1	367
1	310	1	369
1	311	1	370
1	312	1	371
1	318	1	372
1	319	1	373
1	321	1	374
1	322	1	375
1	323	1	376
1	324	1	377
1	325	1	378
1	326	1	379/11
1	327	1	380/12
1	328/51	1	381
1	328	1	385/53
1	329/60	1	389/83
1	329	1	390/83
1	330/78	1	391/83
1	330	1	392/83
1	331/78	1	394
1	331	1	395
1	333	1	398/41
1	334	1	399/49
1	336	1	399
1	337	1	400/86
1	338	1	401/86
1	339	1	401
1	341	1	402/110
1	342	1	402

1	405	1	516/90
1	406	1	524/25
1	407	1	527/61
1	410	1	528/110
1	411	1	529/4
1	412	1	530/4
1	413	1	545/131
1	414	1	552/105
1	415	1	558/45
1	416	1	565/24
1	417/6	1	568/124
1	418/6	1	569/124
1	419/65	1	573/23
1	419	1	574/23
1	420/65	1	580/112
1	420	1	609/53
1	421/65	1	611/23
1	421	1	619/51
1	422	1	620/51
1	423	1	625/24
1	425	1	626/26
1	426/56	1	632/5
1	426	1	633/26
1	427/56	1	634/45
1	427	1	635/45
1	428/86	1	637/44
1	436/110	1	651/26
1	437/109	1	652/28
1	438/109	1	662/38
1	439/62	2	7
1	444/8	2	12
1	445/8	2	22
1	447/131	2	50/1
1	448/8	2	63/2
1	449/8	2	76
1	450/123	2	77
1	482/73	2	87
1	486/119	2	88
1	502/75	2	90
1	503/110	2	91
1	504/110	2	92
1	505/118	2	167
1	508/105	2	171/86
1	510/105	2	173/86
1	511/105	2	174/86

2	174	2	251/70
2	175/86	2	255/86
2	175	2	256/86
2	177/86	2	256
2	177	2	260
2	178	2	261/34
2	185	2	261
2	193/86	2	264
2	193	2	267
2	194/86	2	270/13
2	201	2	273
2	205/86	2	276
2	208/86	2	277/86
2	208	2	277
2	211/86	2	278/89
2	212/86	2	279
2	212	2	281
2	213	2	283
2	214/20	2	284
2	214	2	286
2	215	2	287
2	220/86	2	289
2	220	2	290
2	221/86	2	293
2	221	2	294
2	222/86	2	295
2	223/86	2	296
2	224/86	2	298
2	225/86	2	299
2	226/86	2	300
2	227/86	2	301
2	227	2	302
2	229	2	303
2	231	2	304
2	232	2	305
2	233	2	306
2	234	2	307
2	237	2	308
2	238	2	309
2	239	2	310
2	244	2	311
2	246	2	312
2	247	2	313
2	248	2	314
2	249	2	318

2	319	2	565/50
2	320	2	573/52
2	322	2	593/11
2	325	2	594/10
2	326	2	595/9
2	327	2	596/9
2	328	2	597/10
2	329/35	2	626/50
2	329	2	639/50
2	331	2	640/50
2	332	2	641/50
2	333	2	642/50
2	334	2	645/64
2	335/35	2	647/64
2	335	2	653/52
2	336	2	654/52
2	339/86	2	655/50
2	349/29	2	656/50
2	350/29	2	657/50
2	397/8	2	661/5
2	404/26	2	662/50
2	424/5	2	663/50
2	426/5	2	664/50
2	427/5	2	665/116
2	431/2	2	666/28
2	433/21	2	670/64
2	435/35	2	675/50
2	436/35	2	676/50
2	438/35	2	687/24
2	439/35	2	705/1
2	440/35	2	712/61
2	441/35	2	717/1
2	444/64	2	720/1
2	445/64	2	724/1
2	454/3	2	725/1
2	487/64	2	726/1
2	488/64	2	730/29
2	491/50	2	732/59
2	493/50	2	733/59
2	499/50	2	734/59
2	540/37	2	736/59
2	556/6	2	738/59
2	557/19	2	739/59
2	559/50	2	740/59
2	562/50	2	741/59

2	742/59	3	411
2	746/45	3	414
2	747/45	3	415
2	748/45	3	416
2	749/45	3	419
2	755/50	3	421
2	756/52	3	422/67
2	757/52	3	422
2	758/52	3	428
2	759/52	3	430
2	760/52	3	438
2	761/52	3	446/67
2	762/52	3	457
2	764/63	3	466
2	765/63	3	467
2	791/64	3	468
2	795/64	3	469
2	796/64	3	470
2	798/63	3	471/270
2	809/3	3	471
2	814/3	3	472
2	829/114	3	473
2	832/50	3	475
2	835/59	3	476
3	16	3	477
3	43	3	478
3	46	3	479/69
3	75	3	479
3	82/1	3	480/69
3	82/2	3	480
3	84	3	481/69
3	85	3	481
3	273/1	3	482/69
3	273/2	3	482
3	348	3	483/69
3	350/81	3	483
3	360	3	484/69
3	366/73	3	485/69
3	371	3	485
3	372	3	486
3	403/62	3	489
3	404/62	3	490
3	407	3	491/270
3	409	3	491
3	410	3	492/270

3	493/270	3	624
3	509/73	3	625/267
3	519	3	626/267
3	530/79	3	627
3	539	3	632
3	540	3	633
3	541	3	637/68
3	542	3	640/270
3	543	3	643
3	544	3	644
3	545	3	645
3	546/18	3	653/267
3	546	3	656
3	547	3	657
3	553	3	661/67
3	557/67	3	661
3	557	3	670/19
3	559/71	3	670
3	562/270	3	671
3	569/47	3	672
3	575/68	3	673/72
3	577/74	3	676
3	577	3	677
3	578	3	694
3	579/83	3	695
3	579	3	700
3	580	3	702
3	581	3	704
3	582	3	706
3	584	3	708/24
3	585	3	708
3	586	3	712
3	587	3	714
3	588	3	715
3	589	3	716
3	590	3	718
3	591	3	719
3	592	3	720
3	593	3	723
3	607/268	3	724
3	610	3	725
3	617	3	731
3	619	3	736
3	622/68	3	737
3	622	3	738

3	739/11	12	204
3	740/11	12	247
3	741	12	252/111
3	743	12	253/111
3	744	12	254/111
3	745	12	255/111
3	746	12	256/111
3	749	12	263
3	750	12	273
3	752	12	288/134
3	753	12	292/115
3	754/68	12	293/115
3	758	12	294/115
3	759	12	294
3	764	12	295/115
3	765	12	296
3	766	12	297
3	767/70	12	298
3	772/57	12	299
3	773	12	300
3	774	12	304
3	775	12	305
3	786/10	12	306
3	844/70	12	307
3	897/53	12	308
3	905/20	12	309
3	931/23	12	310
3	935/21	12	311
3	955/22	12	312
3	967/281	12	313
3	968/281	12	314
3	969/281	12	315
3	970/281	12	316
3	971/281	12	319
3	972/281	12	320
3	982/273	12	321
3	1002/41	12	322
3	1005/17	12	323
12	112/1	12	324
12	112/4	12	325
12	133/1	12	326
12	139/2	12	327
12	139/4	12	328
12	172	12	329
12	194	12	330

12	331	12	377
12	332	12	381
12	333	12	382
12	334	12	383
12	335	12	384
12	336	12	385
12	337	12	386
12	340	12	387
12	341	12	388
12	342	12	389
12	343	12	390
12	344	12	391/106
12	345	12	391
12	346	12	392
12	347	12	397
12	348	12	398
12	349	12	399
12	350	12	400
12	351/115	12	401
12	351	12	402
12	352	12	409
12	353	12	413/106
12	354	12	415
12	355	12	416
12	356	12	417
12	357	12	418
12	358	12	420
12	359	12	421
12	360	12	426
12	361	12	427
12	362	12	429
12	363	12	433
12	364	12	434
12	365	12	436
12	366	12	438
12	367	12	439
12	368	12	441
12	369	12	443
12	370	12	444
12	371	12	445
12	372	12	446
12	373	12	447
12	374	12	448
12	375	12	449
12	376	12	451

12	452	12	606/145
12	454	12	607/145
12	459	12	626/130
12	460/101	12	646/129
12	460	12	653/101
12	461/101	12	654/137
12	461	12	729/30
12	462	12	733/30
12	464	12	734/30
12	465	12	735/30
12	468	12	736/30
12	469	12	737/30
12	470/106	12	738/30
12	472/106	12	739/30
12	473	12	740/30
12	474	12	741/30
12	475	12	747/30
12	476	12	758/115
12	479	12	795/135
12	480	12	806/30
12	481	12	808/131
12	482	13	26
12	484	13	31
12	485	13	32
12	486	13	33
12	487	13	34
12	488	13	37
12	489/101	13	38
12	534/106	13	41
12	535/106	13	42
12	560/136	13	45
12	561/136	13	46
12	562/136	13	47
12	564/135	13	48
12	565/135	13	49
12	571/145	13	53
12	572/145	13	54
12	586/101	13	86
12	587/101	13	87
12	591/101	13	95/29
12	598/145	13	97/30
12	599/145	13	98/30
12	602/145	13	103
12	604/145	13	104
12	605/145	13	105/28

13	106	13	193
13	108	13	194
13	109	13	195/61
13	115	13	197/50
13	121/85	13	197
13	121	13	198/59
13	122	13	198
13	126/28	13	199/62
13	127/29	13	199
13	128/93	13	202/64
13	128	13	208/20
13	135/36	13	210/92
13	136/50	13	217/35
13	140	13	218/65
13	141/29	13	220/69
13	142/67	13	221/74
13	152	13	222/75
13	153/52	13	229/71
13	155/43	13	230/72
13	156/43	13	235/50
13	156	13	236/51
13	158	13	247/66
13	159	13	252/14
13	160	13	253/22
13	163	13	275/12
13	164	13	277/91
13	167	13	279/27
13	168	13	280/27
13	169	13	285/68
13	173	13	286/68
13	178	13	287/68
13	179	13	297/56
13	180	13	298/56
13	181	32	111
13	182	32	112
13	183	32	113
13	186	32	203
13	187/18	32	204
13	187	32	221
13	188/56	32	238
13	190/56	32	239
13	190	32	240
13	191	32	241
13	192	32	242
		32	244/110

32	252	33	137/102
32	253	33	158/102
32	287/110	33	164
32	288/110	33	170/102
32	358/110	33	194
32	360/110	33	284
32	361/110	33	285
32	362/110	33	286
32	375/110	33	287
32	376/110	33	289
32	377/110	33	318/102
32	407/110	33	320/102
32	408/110	33	323
32	422/110	33	346
32	423/110	33	425/102
32	424/110	33	426/102
32	425/110	33	427/102
32	547/110	33	541/102
32	548/110	33	547/102
32	549/110	33	548/102
32	550/110	33	549/102
32	745/110	33	550/102
32	746/110	33	551/102
32	749/110	33	552/102
32	750/110	33	553/102
32	804/110	33	554/102
32	805/110	33	565/102
32	806/110	33	612/102
32	810/110	33	613/102
32	822/110	33	684/102
32	823/110	33	685/102
32	824/110	33	686/102
32	825/110	33	687/102
32	826/110	33	694/102
32	827/110	33	695/102
32	828/110	33	706/102
32	838/110	33	707/102
32	839/110	33	708/102
32	840/110	33	724/102
32	990/110	33	739/102
32	991/110	33	740/102
32	1108/110	33	773/102
32	1421/110	33	782/102
32	1422/110	33	875/102
32	1423/110	33	903/102

33	904/102
33	905/102
33	906/102
33	911/102
33	912/102
33	915/102
33	916/102
33	954/102
33	1001/102
33	1002/102
33	1003/102
33	1004/102
33	1011/102
33	1012/102
33	1029/102
33	1030/102

**Erläuterung:** Nachstehende Flurstücke liegen nur zum Teil im Untersuchungsgebiet Severinsviertel. Der Teilbereich innerhalb des Untersuchungsgebietes ist wie folgt begrenzt:

- **Flur 1, Flurstück 423**

Beginnend an der Südwestecke des Flurstückes 423, von hier aus weiter nordwestlich entlang dessen Flurstücksgrenze bis zur südöstlichen Flurstückecke des Flurstückes 167 (Flur 13), weiter entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 423 nordöstlich bis zu seiner nordwestlichen Flurstückecke, weiter östlich entlang dessen Flurstücksgrenze bis zur Südostecke des Flurstückes 287, weiter südlich entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 423 bis zur westlichen Flurstückecke des Flurstückes 294, weiter südöstlich bis zur südwestlichen Flurstückecke des Flurstückes 294, von hier aus weiter nordöstlich entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 423 (die Silvanstraße und die Annostraße querend) bis zur östlichen Flurstückecke des Flurstückes 381, von hier aus weiter in südöstlicher Richtung den Severinswall querend bis zur nordöstlichen Flurstückecke des Flurstückes 824/110 (Flur 32), weiter in südwestlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 423 (die Alteburger Straße und den Chlodwigplatz querend) bis zum Ausgangspunkt zurück.

- **Flur 3, Flurstück 557**

Beginnend an der Südwestecke des Flurstückes 577, von hier aus weiter östlich entlang dessen Flurstücksgrenze bis zur nordöstlichen Flurstückecke des Flurstückes 671, weiter in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 557, von hier weiter in westlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 557 bis zu dessen nordwestlicher Flurstückecke und weiter in südlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 557 bis zum Ausgangspunkt zurück.

- **Flur 3, Flurstück 764**

Beginnend an der Südwestecke des Flurstückes 764, von hier aus weiter nördlich entlang dessen Flurstücksgrenze bis zu seiner

nordwestlichen Flurstückecke, von dort in östlicher Richtung entlang dessen Flurstücksgrenze bis zur Südostecke des Flurstückes 633, von hier aus weiter in südlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 764, weiter Richtung Westen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 764 bis zum Ausgangspunkt zurück.

- **Flur 32, Flurstück 407/110**

Beginnend an der Nordwestecke des Flurstückes 407/110, von hier aus weiter östlich und anschließend weiter südlich entlang dessen Flurstücksgrenze bis zur südwestlichen Flurstückecke des Flurstückes 408/110, von hier weiter östlich und anschließend nördlich entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 407/110 bis zur nordöstlichen Flurstückecke des Flurstückes 408/110, von hier aus weiter östlich entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 407/110 bis zu dessen nordöstlicher Flurstückecke, weiter entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 407/110 in südlicher Richtung bis zur südwestlichen Flurstückecke des Flurstückes 550/110, von hier weiter in westliche Richtung bis zur südlichen Flurstückecke des Flurstückes 915/102 (Flur 33), von hier weiter in nördlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 407/110 bis zum Ausgangspunkt zurück.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15.01.2020

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

Auf die Vorschrift des § 214 BauGB wird hingewiesen:  
Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächen-

nutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

- a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
- b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
- c) (weggefallen)
- d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
- e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
- f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
- g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der

Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Auf die Vorschrift des § 215 BauGB wird hingewiesen:  
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

## 19 Mitteilung über den Ablauf der Nutzungsrechte an Reihengräbern

Die Nutzungszeit der Reihengräber, in denen im Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 20 Jahren. Eine Verlängerung und somit der Erhalt der Reihengrabstätten ist nach Ablauf der Nutzungszeit nicht möglich.

Auf die anstehende Abräumung der Grabaufbauten wird durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Gräberfeld hingewiesen.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Friedhöfe mit längerer Ruhezeit von 30 Jahren: Westhoven, Lehmbacher Weg, Rath-Heumar, auf dem Friedhof **Steinneuer Hof** die Flure: 009R, 009CR und auf dem **Südfriedhof** die Flure: 52 KR, 72 UR, 74 UR, 84 RA, 104 RA, 105 RA, 106 RA, 107 RA, 107 ARA, 108 RA, 108 ARA, 109 RA, 109 ARA. Die Nutzungszeit der im Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 erworbenen Reihengräber endet hier im Jahre 2030.

Zur Beantwortung eventueller Fragen steht die Friedhofsverwaltung unter der Tel.-Nr. 0221/221-25108 zur Verfügung.

---

**20 Mitteilung über den Ablauf der Nutzungsrechte an Pflegefreien Reihengräbern und Pflegefreien Urnenreihengräbern**

Die Nutzungszeit der Pflegefreien Reihengräber, in denen im Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 20 Jahren. Eine Verlängerung und somit der Erhalt der Reihengrabstätten ist nach Ablauf der Nutzungszeit nicht möglich.

Auf die anstehende Abräumung der Grabaufbauten wird durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Gräberfeld aufmerksam gemacht.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Die Pflegefreien Grabstätten befinden sich auf den Friedhöfen: Süd, Melaten, West, Nord, Chorweiler, Deutz, Leidenhausen, Mülheim, Kalk, Schönrather Hof und Ost.

Die Bezeichnung der Grabstätten lautet: PR und PUR.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Friedhöfe mit längerer Ruhezeit von 30 Jahren:

**Südfriedhof Flur 079CPR und 079BPUR**

Die Nutzungszeit der im Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 erworbenen Pflegefreien Reihengräber endet hier im Jahre 2030.

Zur Beantwortung eventueller Fragen steht die Friedhofsverwaltung unter der Tel.-Nr. 0221/221-25108 zur Verfügung.

---

**21 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln**

Gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22.11.2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes ortsüblich bekannt gemacht:

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 20.11.2019 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

Im Umlegungsverfahren U 427 Hermesgasse in Köln-Niehl in der Gemarkung Longerich, Flur 99:

1. U 427.1 und 3 – Hermesgasse 106, Flurstück 3545, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 03.01.2020,
2. U 427.1 und 4 – Hermesgasse, Flurstück 3543, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 01.01.2020.

Im Umlegungsverfahren U 430 Belvedererstraße/Herrigerstraße in Köln-Müngersdorf in der Gemarkung Müngersdorf, Flur 77:

1. U 430.1 und 2 – Belvedererstr./Herrigerstraße 2, Flurstück 2325, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 11.01.2020,
2. U 430.1 und 3 – Belvedererstr. 41, Flurstück 2324, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 30.12.2019.

Im Umlegungsverfahren U 439 Forststraße in Köln-Heumar in der Gemarkung Heumar, Flur 1:

1. U 439.1 und 2 – Forststraße, Flurstück 465, betreffend Zuteilung eines unvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 21.01.2020,
2. U 439.1 und 5 – Forststraße, Flurstück 465 und Röttgensweg, Flurstück 545, betreffend Zuteilung eines unvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 03.01.2020.

Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein, soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes bestimmt ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

**Hinweise:**

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

Köln, 22.01.2020

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses  
In Vertretung  
gez. Battermann

---

**22 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur  
Aufhebung eines Beschlusses zur Einleitung eines  
Bebauungsplanverfahrens**  
Arbeitstitel: Melatengürtel/Grüner Weg in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 03.09.2015 gefassten Einleitungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren (Vorhaben- und Erschließungsplan) für das Gebiet südwestlich der Vogelsanger Straße, nordwestlich der Grundstücke mit den Flurstücknummern 2080/51, 2353/51, 51/11 und 1985/51, nordöstlich dem Flurstück mit der Flurstücknummer 490 und südwestlich der Straße Grüner Weg – Arbeitstitel: Melatengürtel/Grüner Weg in Köln-Ehrenfeld – aufzuheben und das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Köln, den 16. Januar 2020

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Reker

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 16. Januar 2020

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Reker

---

**23 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur  
Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs-  
plans**  
Arbeitstitel: Weinsbergstraße/Innere Kanalstraße in  
Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet westlich der Inneren Kanalstraße, nördlich der Weinsbergstraße, östlich des Berufskollegs Ehrenfeld und südlich der Barthelstraße in Köln-Ehrenfeld – Arbeitstitel: Weinsbergstraße/Innere Kanalstraße in Köln-Ehrenfeld – einzuleiten mit dem Ziel, Gewerbe und untergeordnet Wohnen festzusetzen.

Köln, den 16. Januar 2020

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Reker

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 16. Januar 2020

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Reker

---

**24 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur  
Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs-  
plans**  
Arbeitstitel: Neubau Justizzentrum Köln in Köln-Sülz

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet westlich der Bahntrasse entlang der Rudolf-Amelunxen-Straße, nördlich der Wohnbebauung entlang der Straße am Justizzentrum und des Land- und Amtsgerichtes, östlich der Luxemburger Straße und südlich der Freifläche entlang der Hans-Carl-Nipperdey-Straße und des Fußgängerweges am Duffesbach – Arbeitstitel: Neubau Justizzentrum Köln in Köln-Sülz – einzuleiten mit dem Ziel, den Neubau des Justizzentrums planungsrechtlich zu sichern.

Köln, den 16. Januar 2020

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Reker

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 16. Januar 2020

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Reker

---

**25 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur  
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorha-  
benbezogener Bebauungsplan) im beschleunigten  
Verfahren**  
Arbeitstitel: Campus Kartause (Kartäuserwall 24b) in  
Köln-Neustadt-Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Flurstück 114, Flur 13, Gemarkung Köln, mit einer Größe von 6.017 qm – Arbeitstitel: Campus Kartause (Kartäuserwall 24b) in Köln-Neustadt-Süd – einzuleiten mit dem Ziel, Bildungseinrichtung, Verwaltung, Wohnen mit ergänzender gewerblicher Nutzung festzusetzen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

In einer Abendveranstaltung, die zum späteren Zeitpunkt gesondert veröffentlicht wird, soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichtet und informiert werden.

Köln, den 16. Januar 2020

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Reker

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

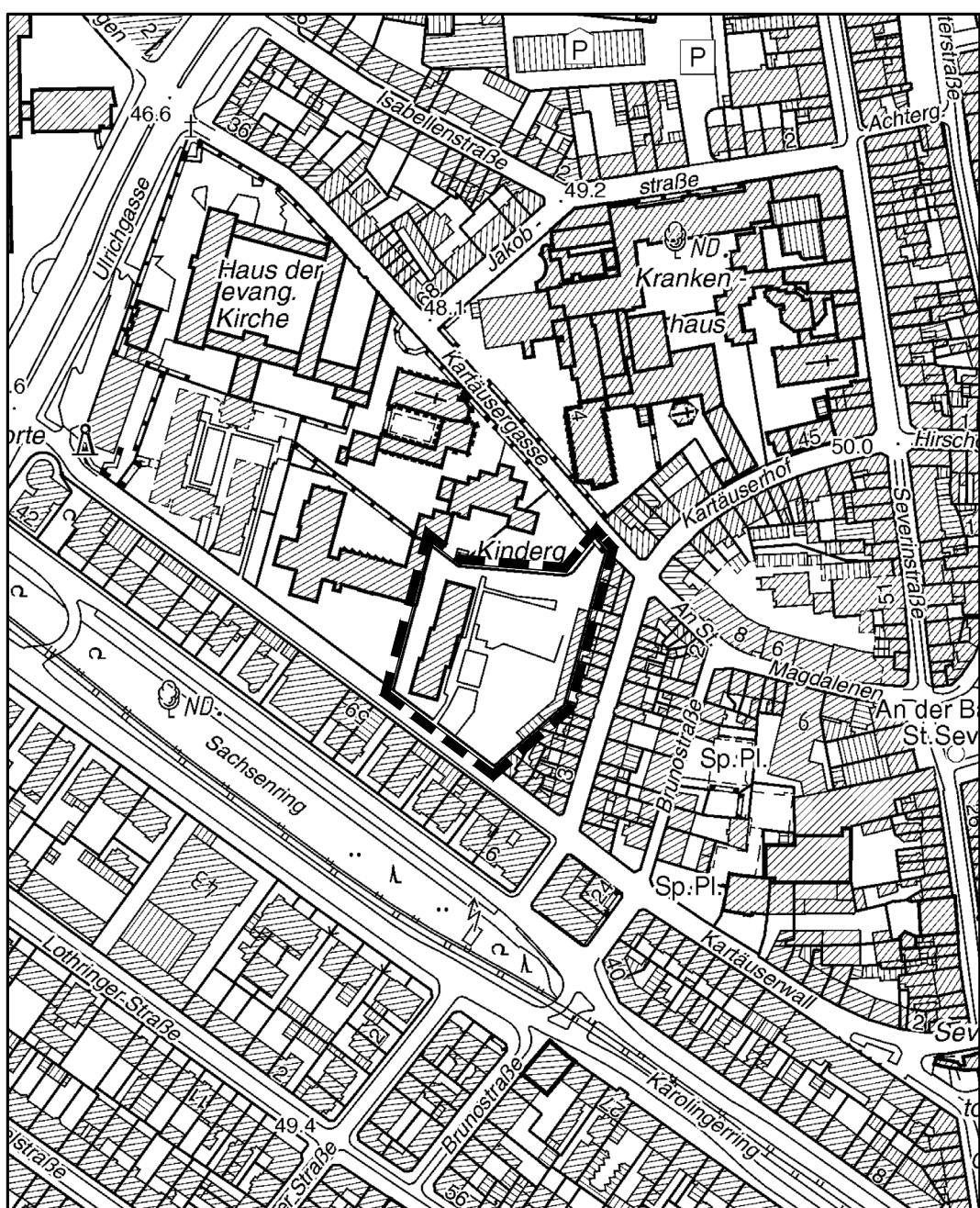
Köln, den 16. Januar 2020

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Reker



Stadtplanungsamt

## Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Campus Kartause (Kartäuserwall 24b) in Köln-Altstadt/Süd



**Maßstab 1 : 2 500**

25 0 50 100 150 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von  
Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksver-  
treterungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu  
diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

**26 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10  
Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten  
Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch**

Arbeitstitel: Innenentwicklung Heidelweg in Köln-Sürth

Der Rat hat in seiner Sitzung am 7. November 2019 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt I Seite 1722) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 71376/03 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen den Straßen Heidelweg und Sürther Hauptstraße in Köln-Sürth auf den Grundstücken Heidelweg 22 bis 28 sowie Sürther Hauptstraße 227, 235 und 237

Arbeitstitel: Innenentwicklung Heidelweg in Köln-Sürth

Der Bebauungsplan Nummer 71376/03 einschließlich der Begründung liegt/liegen mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 71376/03 rechtsverbindlich.

**Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. Januar 2020

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Reker

**27 Satzung**

**über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Ensen**

– Arbeitstitel: Kölner Straße/Hauptstraße –  
vom 8. Januar 2020

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2019 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

## § 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 15.01.2018 einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen dem Urbacher Weg 41 bis 43 im Norden (Flurstück 195), entlang des Urbacher Wegs nach Osten, zuzüglich der Grundstücke Urbacher Weg 35, Kölner Straße 16 und 14 (Flurstück 260), bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Urbacher Weg 33 (Flurstück 148) sowie entlang der Grundstücksgrenze nach Süden folgend des Grundstücks Kölner Straße 8 (Flurstück 261), Flur 6, Gemarkung Ensen gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

## § 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.  
Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Oberbürgermeisterin (Bauaufsichtsamt).

## § 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bau- leitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BaugB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt wor-

- den sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltpflege abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

- „(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
  2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne das hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
  3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrif-

ten einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3) .....

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hin gewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bean standet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor den, die den Mangel ergibt.“

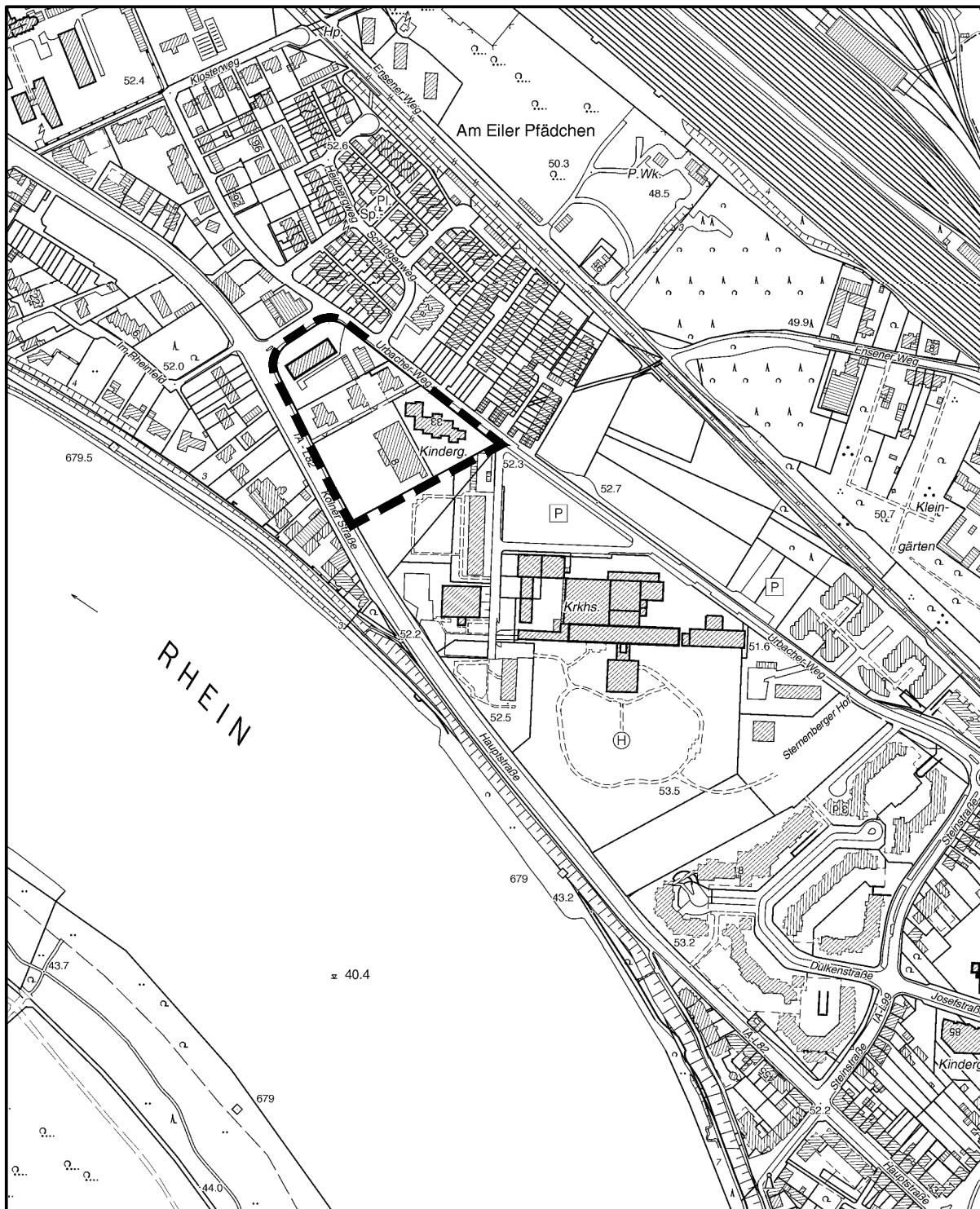
Köln, den 8. Januar 2020

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Reker



Stadtplanungsamt

**Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre  
in Köln - Porz und Köln - Porz - Ensen  
Arbeitstitel: Kölner Straße / Hauptstraße**



**Maßstab 1 : 5 000**

50    0    100    200    300 Meter



---

**28 Förderung von Grundwasser im Rahmen einer Restwasserhaltung aus einer geschlossenen Baugrube auf dem Gelände der Universitätsklinik Köln durch die medfacilities GmbH, Gleueler Str. 66, 50931 Köln  
Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

Die Universitätsklinik Köln, vertreten durch die medfacilities GmbH, beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser in Höhe von 73,5 m<sup>3</sup> pro Stunde und 645.710 m<sup>3</sup> pro Jahr im Rahmen einer Restwasserhaltung aus einer geschlossenen Baugrube für den Neubau des Eltern-Kind-Zentrum. Die geförderten Mengen werden über die öffentliche Kanalisation abgeleitet. Eine entsprechende Einleitgenehmigung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln liegt vor. Insgesamt wird das Vorhaben voraussichtlich 40 Monate dauern.

Da die Förderung von Grundwasser in den Anwendungsbe- reich des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 (2) und 7 (1) durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landes- spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nach- teiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

**Begründung**

Das Gutachten der Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH zur beantragten Grundwasserentnahme betrachtet, inwiefern und welche möglichen Schutzgüter durch das Vorhaben be- troffen sein können.

Die wesentliche Auswirkung besteht in der lokalen Änderung der Grundwasserströmung und einer Veränderung der Grund- wasserstände. Eine unmittelbare Auswirkung auf die Gesund- heit von Menschen kann im Gutachten hierdurch nicht fest- gestellt werden, da der natürliche Grundwasserflurabstand im Bereich des Bauvorhabens durchschnittlich 10 m beträgt und um etwa 3 Meter schwanken kann. Die berechnete Änderung des Grundwasserspiegels durch das Vorhaben liegt außerhalb der Baugrube bei 1 bis 7 cm und wird damit von dessen natür- lichen Schwankungen überprägt. Die Grundwasserströmung wird nur im Nahbereich der Baugrube beeinflusst. Außerhalb des Grundstücks der Universitätsklinik Köln wird dieser Effekt voraussichtlich nicht mehr messbar sein.

Des Weiteren wurde nachvollziehbar dargelegt, dass keine geschützten Landschaftsgebiete oder Biotope durch den ge- planten Anlagenbetrieb beeinträchtigt werden. Geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch die Anlage nicht betroffen. Verände- rungen des Landschaftsbilds werden durch den Bau der Anla- ge nicht vorgenommen. Schutzgebiete nach §§ 7, 23, 24, 25, 26, 28, 29 und 30 BNatSchG werden durch die Maßnahme

nicht berührt. Ebenfalls liegt die Anlage mit ihrem Einflussbe- reich weder in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) noch in einem Heilquel- lenschutzgebiet nach § 53 WHG.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des geplanten Wasser- schutzgebiets IIIB Hürth-Efferen. Eine entsprechende Verord- nung ist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Kraft getreten. Falls im Zeitraum der Bauausführung eine Wasser- schutzgebietsverordnung in Kraft treten sollte, wird seitens des Umwelt- und Verbraucherschutzamts keine Gefährdung der Wassergewinnungsanlage durch die Grundwasserhaltung aufgrund der Entfernung von circa 3,7 km zum nördlichsten Brunnen befürchtet. Zusätzlich sind die Brunnen in einem tie- fer gelegenen Grundwasserstockwerk verfiltert.

Im Umfeld der Universitätsklinik konnten sieben Naturdenk- mäler ausgemacht werden, wobei es sich ausschließlich um Bäume handelt (1 Platane, 2 Mammutbäume, 2 Rosskasta- nien, 1 Schwarzkiefer und 1 Schwarz-Nuss). Eine schadhaft- e Beeinflussung wird hier ebenfalls nicht befürchtet, da der natürliche Grundwasserflurabstand im Bereich dieser Bäume nicht mehr durch das Bauvorhaben beeinflusst wird.

Die vorgenannten Aussagen des Gutachtens sind plausibel und decken sich mit den hydrogeologischen Informationen des Umwelt- und Verbraucherschutzamts Köln. Seitens des Umwelt- und Verbraucherschutzamts Köln wer- den durch das beantragte Vorhaben bei korrekter Bauausfüh- rung keine schadhaften Auswirkungen auf Menschen, Natur und Schutzgüter besorgt.

Die Antragsunterlagen können gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabspra- che bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzaamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/221-20299 eingese- hen werden.

Köln, den 17. Januar 2020

Die Oberbürgermeisterin  
Umwelt- und Verbraucherschutzaamt  
Im Auftrag  
Konrad Peschen  
Amtsleiter

---

**29 Öffentliche Zustellungen****Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Alida Marqua**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu- gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 24.01.2020, 22.0690695.0006.2.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Alida Marqua, P.O.Box 7174, 19012 ROGGBEI, SÜDAFRIKA

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –****Benachrichtigung Frau Bärbel Kramer**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 24.01.2020, 22.0663467.0008.5.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Bärbel Kramer, Mississippi, 39202 JACKSON, USA

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –****Benachrichtigung Frau Erika Gruber**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 24.01.2020, 22.0128775.0027.0.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Erika Gruber, Kohlern 27, 39100 BOLZANO (BOZEN), ITALIEN

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –****Benachrichtigung Good Wave SL span. Rechts & Co. KG  
GOOD WAVE INVESTMENT ISMAR MASCHINEN GMBH**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 24.01.2020, 22.0429221.0014.9.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Good Wave SL span. Rechts & Co. KG GOOD WAVE INVESTMENT ISMAR MASCHINEN GMBH, Calle Porto Pi 12 4th floor, 07015 PALMA, SPANIEN

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –****Benachrichtigung Herr Grzegorz Marszalkowski**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 24.01.2020, 22.0714710.0006.1.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Grzegorz Marszalkowski, ul. Tatrzańska 40, 81-31 GDYNIA,  
POLEN

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020  
Im Auftrag  
gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Herr Günter Kerzmann Rudi Hingst & Günter Kerzmann GbR**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 24.01.2020, 22.0474375.0015.4.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Günter Kerzmann Rudi Hingst & Günter Kerzmann GbR, Rue de Longui 200, 4801 RODANGE, LUXEMBURG

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020  
Im Auftrag  
gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Herr Jeffrey Kubiak**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 24.01.2020, 22.0663371.0007.1.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Jeffrey Kubiak, 3 Carly Mews, E2 6AS LONDON,  
GROSSBRITANNIEN

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020  
Im Auftrag  
gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Frau Jennifer Klinger**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 24.01.2020, 22.0709307.0013.9.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Frau Jennifer Klinger, Zonoord 18, 1723 LK LANGEDIJK  
NOORD SCHARWOODE, NIEDERLANDE

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020  
Im Auftrag  
gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
Benachrichtigung Herr Jürgen Knackmuß**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 24.01.2020, 22.0072879.0040.9.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Jürgen Knackmuß, Carrer del Llobregat 25, Costa Brava,  
17487 CASTELLÓ D' EMPÚRIES, SPANIEN

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020

Im Auftrag  
gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Ovais Mansoor Naqvi**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 24.01.2020, 22.0768924.0009.7.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung

204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Ovais Mansoor Naqvi, 11 Lawn Road Hampstead, NW32XD  
LONDON, GROSSBRITANNIEN

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020

Im Auftrag  
gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Sarah Katzenmaier**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 24.01.2020, 22.0803334.0007.0.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung

204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Sarah Katzenmaier, Collier Row Road 69, ROMFORD,  
GROSSBRITANNIEN

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020

Im Auftrag  
gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Tina Kroll**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 24.01.2020, 22.0973080.0003.2.130

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung

204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Tina Kroll, Oram ave New Brighton 76-b,  
8011 CHRISTCHURCH, NEUSEELAND

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020

Im Auftrag  
gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Benjamin, Je' Rel Brean**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 22.01.2020, 22.0883377.0054.4.21332408

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 6.07, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Je' Rel Brean Benjamin, Hauptstr. 21 , 67133 Worms

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zuge stellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 22.01.2020  
Im Auftrag  
gez. Lenz

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung peopleag Beteiligungs GmbH**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 23.01.2020, 22.1161628.0006.1.21329206

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 7.40, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**  
peopleag Beteiligungs GmbH HS: Kasparstr. 35-37, 50670 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröf fentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 23.01.2020  
Im Auftrag  
gez. Welbers

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung peopleag GmbH & Co. KG**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mahnung, 23.01.2020, 22.1262341.0002.8.21329206

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung  
204, Zimmer-Nr. 7.40, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

peopleag GmbH & Co. KG HS: Kasparstr. 35-37, 50670 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröf fentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 23.01.2020  
Im Auftrag  
gez. Welbers

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Claudia Bertram**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Hinterziehungszinsbescheid für 2011-2014 vom 17.01.2020, 212/11- 206.271.044.003

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbe steuer, Zimmer 236, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**  
Frau Claudia Bertram, Zehlendorfer Str. 13, 66424 Homburg

**Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, des sen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.  
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröf fentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 21.01.2020  
Im Auftrag  
gez. Seifert

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr İlhan Izzetov**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens, 21.01.2020, Aktenzeichen: 322/2 – 3100 (1152/19)

**Behörde für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheininstelle, Zimmer 3 G 54, Kalk Karree, Ottomar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Izzetov, İlhan, Regentenstr. 28, 51063 Köln

**Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.**

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 21.01.2020

Im Auftrag

gez. Siegmund

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**

**Benachrichtigung: Nataly Carolina MONTANO PUENTE geb. am 13.06.1991**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Ordnungsverfügung, 23.01.2020,  
333/102-MONTANO-PUENTE VB-14/20

**Behörde für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Ohne festen Wohnsitz

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 23.01.2020

Im Auftrag

gez. Bokas

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**

**Benachrichtigung Herr Lützler, Rene**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Rechtswahrende Mitteilung, 20.01.2020, 501/112-14.059041

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 214, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 20.01.2020

Im Auftrag

gez. Zinzius

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Andrzej Gazdzik**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen, Inverzugsetzung, 23.01.2020, 502/94-1 520 1 20 20 1352 1, 502/94-1 520 1 20 20 1353 0

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 133, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Andrzej Gazdzik, Unstrutweg 21, 50765 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 23.01.2020

Im Auftrag

gez. Algu

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Raphael Nana geboren am 24.04.1964**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mitteilung über die Beantragung der Unterhaltsvorschussleistungen, 17.01.2020, 502/94 520/14-4412

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 151, Kalker Hauptstr. 247 – 273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Raphael Nana (unbekannt, lt. Aussagen der Kindesmutter in Irland wohnhaft)

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 17.01.2020

Im Auftrag

gez. Kuhweide

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**

**Benachrichtigung Herr Teteka Teklegiorgis geboren am 18.11.1980**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mitteilung über die Beantragung der Unterhaltsvorschussleistungen, 17.01.2020, 502/94 520/14-4510

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 151, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Teteka Teklegiorgis, Erlenweg 51, 50827 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 17.01.2020

Im Auftrag

gez. Kuhweide

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**

**Benachrichtigung: Herr Hizir, Ali Umut geb. 08.09.1981**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen vom 22.10.2019 UVG. Aktenzeichen 1 520 1 2626-3965.

**Behörde für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, – Unterhaltsvorschusskasse –, Kalker-Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Hizir, Ali Umut, geb. 08.09.1981, letzte bekannte Meldeadresse: Sakarya, ohne Angabe

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 23.01.2020

Im Auftrag

gez. Thelen

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**

**Benachrichtigung Meyer, Daniel**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 15201383804665

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Daniel Meyer, Hermann-Kunz-Str.7, 51067 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020

Im Auftrag

gez. Zirfas

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –**

**Benachrichtigung Zakaria Kamal**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Benachrichtigung über die Beantragung von UVG Leistungen, 1520138380360

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Zakaria, Kamal, Linder Mauspfad 41, 51147 Köln

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020

Im Auftrag  
gez. Zirfas

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Nenka Nikolova**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Aktenzeichen: 1.503.1.5454.0137

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottomar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.**

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020

Im Auftrag  
gez. Bauer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Osmanovic, Antonella als Erziehungsberechtigte von Osmanovic, Alesio**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs vom 20.01.2020, Aktenzeichen: 1.503.1.5454.0330

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Arbeit, Soziales und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottomar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.**

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 24.01.2020

Im Auftrag  
gez. Bauer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Alen Rahmanovic**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Neufestsetzung des Unterhaltes, 24.01.2019, AZ: 515/312-10146 R

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Amt für Kinder Jugend und Familie, Beistandschaft, Zimmer 546b, Aachenerstr. 220, 50931 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Herr Alen Rahmanovic, Brühler Landstraße 461, 50997

**Das Dokument gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, 24.01.2019

Im Auftrag  
gez. Koch

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Yüksel Vural**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Neufestsetzung des Unterhaltes, 22.01.2020, AZ: 515/312-11113 A

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Kinder Jugend und Familie, Beistandschaft, Zimmer 546a, Aachener Str. 220, 50931 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Inland: Herrn Yüksel Vural, Kronstädter Str. 49, 5085 Köln,  
Ausland: Herrn Yüksel Vural, 3/146a Park Road, 2144 Auburn,  
Sydney, Australien

**Das Dokument gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, 22.01.2019  
Im Auftrag  
gez. Deppner

---



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

## Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

<b>03.02.2020 (Montag)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzausschuss</li> <li>• Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln</li> </ul> <p>Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal, Raum-Nr. B 121 <b>14.30 Uhr</b></p> <p>Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal, Großer Sitzungssaal (7. Etage), Aachener Str.. 220, 50931 Köln <b>16.00 Uhr</b></p>	<b>03.02.2020 (Montag)</b> <p>Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld, Raum 116, Venloer Straße 419–421, 50825 Köln <b>17.00 Uhr</b></p>
<b>04.02.2020 (Dienstag)</b> <p>Gestaltungsbeirat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 <b>15.00 Uhr</b></p>	<b>04.02.2020 (Dienstag)</b> <p>Rechnungsprüfungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal, Raum-Nr. B 121 <b>17.00 Uhr</b></p>
<b>06.02.2020 (Donnerstag)</b> <p><b>RAT</b> <b>Rathaus, Spanischer Bau,</b> <b>Ratssaal</b> <b>15.30 Uhr</b></p>	

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter  
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und  
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.  
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;  
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)  
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln  
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der  
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.